

[Auszug aus Punkt 4 „Informationen für Beschäftigte“, 29.01.2021, 10:37,

<https://www.uni-potsdam.de/de/presse/aktuelles/coronavirus-infos-beschaefigte>

]

- **Kinderkrankentage**

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass die Zahl der Kinderkrankentage in diesem Jahr wegen der Corona-Pandemie verdoppelt wird. Pro Kind und Elternteil können künftig pro Kind und Elternteil 20 statt wie bisher zehn Krankentage genommen werden. Bei mehreren Kindern sind es maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage.

Der Anspruch besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

Für die Beantragung der Kinderkrankentage (außerhalb einer Krankschreibung) ergibt sich folgende Verfahrensweise:

1. Beschäftigter richtet einen formlosen Antrag an die Krankenkasse (ggf. mit dem erforderlichen Nachweis).
2. Information des Vorgesetzten über die Abwesenheit.
3. Kopie des Antrages an das D3 (D3 stellt für die entsprechenden Tage die Bezügezahlung über die ZBB ein, der Beschäftigte erhält Kinderkrankengeld von der Krankenkasse).

Gemäß dem neuen § 45 Abs. 2b) SGB V ist der Anspruch auf Kinderkrankengeld gemäß dem neuen § 45 Abs. 2a) SGB V **vorrangig zu dem Entschädigungsanspruch aus § 56 Abs. 1a IfSG** und somit auch zu der in den folgenden Absätzen geregelten Freistellung zur Kinderbetreuung. **Letztere kann also erst nach der Ausschöpfung der Kinderkrankentage in Anspruch genommen werden!**